



Mandanteninformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation möchten wir Sie über das derzeitige Vorgehen der Finanzverwaltung und der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bezüglich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht während der COVID-Pandemie informieren.

Steuerpflicht

Das Bundesfinanzministerium hat am 23.06.2021 bekannt gegeben, dass die *Konsultationsvereinbarung mit der Schweiz vom 11. Juni einschließlich der Ergänzungen vom 30. November sowie 27. April 2021 mindestens bis zum 30. September 2021 in Kraft bleiben sollen.*

Die Konsultationsvereinbarung vom 11.06.2020 einschließlich der Ergänzungen betrifft die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatlicher Unterstützungen während der COVID 19 Pandemie unter anderem für Wochenaufenthalter und CH-Grenzgänger bei Anwendung der 60-Tage-Regelung. In der Vereinbarung ist für das Entfallen der Grenzgänger-Eigenschaft eine anteilige Kürzung der zu erreichenden 60 Nichtrückkehrtage um die vom Staat oder Arbeitgeber angeordneten Home-office-Tage vorzunehmen.

Sozialversicherungspflicht

*Der GKV Spitzenverband informiert auf seiner Homepage, dass sich für Personen, die gewöhnlich in mehreren Staaten erwerbstätig sind, **bis mindestens 31.12.2021 keine Änderung der Sozialversicherungspflicht ergibt, wenn Arbeitnehmer durch eine der Pandemie geschuldete, vorübergehende andere Verteilung der Arbeitszeit haben.***

Wenn Arbeitnehmer aufgrund der COVID-Pandemie weiterhin im Home-Office arbeiten, sind sie in 2021 weiterhin in der Schweiz sozialversicherungspflichtig.

Wenn Arbeitnehmer sich jedoch aufgrund anderer Aspekte dazu entschieden haben, 25% oder mehr der Arbeitszeit im Home-Office in Deutschland zu leisten (bei einem Schweizer Arbeitgeber), sind diese in Deutschland sozialversicherungspflichtig. Bei der Ermittlung der 25% sind weitere berufliche Tätigkeiten in Deutschland hinzuzurechnen. Dies gilt natürlich auch im umgekehrten Fall eines Wohnsitzes in der Schweiz und eines deutschen Arbeitgebers.

Gerne können Sie uns ansprechen, damit wir Sie individuell beraten können.

Hinweis:

Fristverlängerung für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für 2020 für steuerlich vertretene Mandanten

Die Frist wurde vom 28.02.2022 auf den 31.05.2022 verlängert. Wir bitten Sie dennoch, uns die Steuerunterlagen für 2020 bis Ende Oktober 2021 einzureichen.